

2688. Quartierplan. A. Unterm 7. Dezember 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den abgeänderten Quartierplan über das Gebiet zwischen Langstraße, Neugasse, Gasometerstraße und Josefstraße mit den erweiterten Baulinien der Neugasse von der Langstraße bis zur Cementgasse zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 89 vom 8. November 1898. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind keine Rekurse gegen die Vorlage eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Baulinienabstand der Neugasse ist durch Regierungsbeschluß vom 23. Dezember 1897 auf 14 m festgesetzt worden. Am 17. Februar 1898 sodann genehmigte der Regierungsrat einen Quartierplan über das oben näher beschriebene Quartier. Als der Stadtrat Zürich dem Baugeschäft Bürlimann & Walser an der Neugasse eine Baute mit 15 m Abstand erlaubte, rekurrierte Herr Dr. Hof, Advokat, namens der Bachofen'schen Erben gegen diesen Beschluß. Der Regierungsrat wies den Rekurs mit Beschluß vom 28. Mai 1898 an den Stadtrat Zürich zurück, in der Meinung, es solle der Versuch gemacht werden, durch freihändigen Kauf oder amtliche Grenzberreinigung auf der rückwärtigen Grenze den Bachofen'schen Erben so viel Land zuzuteilen, daß ihre Liegenschaft bei einem Baulinienabstand von 15 m so gut überbaubar sei, wie bei dem jetzt bestehenden von 14 m. Diese Vereinbarung hat nun stattgefunden und infolge derselben wurde der Baulinienabstand der Neugasse von der Langstraße bis zur Cementgasse (im genehmigten Quartierplan mit Luifenstraße bezeichnet) von 14 auf 15 m erweitert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der abgeänderte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Langstraße, der Neugasse, der Gasometer- und der Josefstraße mit der abgeänderten nördlichen Baulinie der Neugasse von der Langstraße bis zur Cementgasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung zweier Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.